

Sitzung des Stadtrates
am
21.03.2024
im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

(außer Top 11.1 bis einschl. 11.4)

StR Stefan Franzl

StRin Brigitte Gruber

StRin Melanie Häringer

StR Marco Harrer

StRin Kathrin Hummelsberger

StR Marcus Köhler

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Klaus Maier

StRin Birgit Noske

3. Bürgermeister Werner Noske

StR Gerhard Pfrombeck

StR Christian Snoppek

(außer Top 11.1 bis einschl. 11.4)

StRin Petra Wiedenmannott

StR Elias Wimmer

StR Alexander Wittmann

StR Günter Zellner

Niederschriftführer/in:

Florian Friedlmeier

Gerda Löffelmann

Mona Weichselgartner

Entschuldigt fehlen:

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Martin Huber

StR Christoph Joachimbauer

StR Josef Neuberger

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 18:40 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Mischgebiet nordöstlich der Innstraße"
Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
2. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung
3. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 22.02., des Bauausschusses vom 06.03. sowie des Hauptausschusses vom 07.03.2024
4. Nachträge (entfällt)
5. Bürgerfragestunde (entfällt)
6. Berichte aus den Referaten
7. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
- 7.1. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Aufstellung von Geschwindigkeitsanzeigen
- 7.2. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Förderung von Nachwuchssportlern über Spenden an die Stadt Töging
- 7.3. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Hohe Kosten für Prüfung des Wassers im Wasserschutzgebiet

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.03.2024

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 18 Nein 0 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 18

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Mischgebiet nordöstlich der Innstraße"
Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Die Verwaltung schlägt vor den gerade in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 57 „Mischgebiet nordöstlich der Innstraße“ zum 1. Mal zu ändern. Der Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 57 wurde in der vergangenen Stadtratssitzung am 22. Februar 2024 getroffen.

Die Änderungsplanung dient der Ausweisung zusätzlicher Bauflächen entlang der Innstraße, nordwestlich anschließend an die Bestandsbebauung. Im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll einem ortansässigen Dienstleistungsunternehmen die Errichtung von u. a. Bürogebäuden ermöglicht werden, um einer Abwanderung entgegenzuwirken.

Durch die geplante Errichtung von Gebäuden mit überwiegender Büronutzung und nur anteiliger Wohnnutzung soll ein ausgewogener Charakter im Mischgebiet gestärkt werden. Mit verschiedenen Nutzungen wie z.B. Geschäfts- und Bürogebäuden, Einzelhandelsbetriebe oder Gewerbebetriebe wird das Mischgebiet stabilisiert und eine übermäßige Verlagerung hin zur Wohnnutzung eingeschränkt.

Der Geltungsbereich umfasst den südlichen Teil des Grundstücks Flur-Nr. 1649 der Gemarkung Töging am Inn und weist eine Größe von ca. 3.000 m² auf.

Der Geltungsbereich liegt nördlich der Innstraße und des Industriegebiets Inntal, südöstlich der Badstraße und des Mehrzweckplatzes an der Badstraße (Volksfestplatz), nordwestlich der Anwesen Innstraße 31 (Fl.-Nr. 1643/9) und Innstraße 33 (Fl.-Nr. 1643/8) und ca. 330 m südwestlich des Reiterstalles an der Badstraße 10 (Fl.-Nr. 1674/4). Die Nordgrenze des Geltungsbereichs verläuft an der nördlichen Seite der bestehenden privaten Verkehrsanlage auf dem Grundstück im Geltungsbereich.

Die Grundstücke Fl.-Nr. 1649/3, Innstraße 27 und Fl.-Nr. 1649/4, Innstraße 29 sind nicht im Geltungsbereich der 1. Änderung enthalten.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich des Urbebauungsplanes um die Flächen westlich des Anwesens Innstraße 27 erweitert. Diese Erweiterungsfläche liegt zwischen der Badstraße und des Anwesens Innstraße 27.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

Die Stadt bedient sich gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO der darin vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten, indem die städtebaulich nicht erwünschten Anlagen nicht zugelassen werden. Hierunter fallen Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 (Vergnügungsstätten), Tankstellen und Anlagen für soziale Zwecke ausgeschlossen.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,6, die Geschossflächenzahl mit 1,2 festgesetzt. Es ist eine Wandhöhe von bis zu 8,50 m zulässig. Die Firsthöhe bei Walm- und Satteldächer darf maximal 13,00 m, bei Pultdächern maximal 1,50 m über Wandhöhe und somit maximal 10 m betragen.

Auf dem Grundstück werden mittels Baugrenzen zwei Baufenster für Hauptgebäude ausgewiesen.

Die Änderung steht im Einklang mit dem Flächennutzungsplan. Somit ist eine Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Die überplante Fläche ist als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO dargestellt.

Gegenüber der Bebauungsplanentwurfssfassung vom 6. März 2024, die in der Bauausschusssitzung vom 6. März 2024 vorberaten wurde, haben sich noch folgende Änderungen ergeben:

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde im westlichen Bereich verkleinert. Im Jahr 2018 wurde die Abbiegespur von der Badstraße in die Innstraße verbreitert und liegt teilweise auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1649. Diese Teilfläche mit ca. 115 qm wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen.
- Festsetzungen Punkt 11: Verringerung des Ausgleichsbedarfs aufgrund kleinerem Geltungsbereich
- Hinweis Punkt 13 ergänzt (Pflanzabstände nach AGBGB sind einzuhalten)

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 57 „Mischgebiet nordöstlich der Innstraße“ zum 1. Mal zu ändern und den Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 21. März 2024 zu billigen. Es wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fortgefahren.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.03.2024

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 17 Nein 1 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 18

Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

Die Stadt Töging a. Inn unterhält einen städtischen Friedhof in der Erhartinger Straße. Der Friedhof verfügt über ein Leichenhaus. Die letzte Kalkulation der Friedhofsgebühren fand 2017 für den Kalkulationszeitraum 2017 bis 2020 statt. Der Kostendeckungsgrad der Bestattungseinrichtung lag in den letzten Kalkulationszeiträumen insgesamt bei (nur) 46 %. Somit muss die Stadt kostendeckende Gebühren ermitteln (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG) und einen angemessenen Kostendeckungsgrad anstreben.

Seit der letzten Erhöhung, die in zwei Schritten zum 01.09.2017 und 01.09.2019 erfolgte, blieben die Gebühren unverändert.

Für das Bestattungswesen als kostenrechnende Einrichtung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik) sind grundsätzlich kostendeckende Gebühren anzustreben (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V. mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG). Grundlage der Kalkulation sind die nach betriebswirtschaftlichen Kosten ansetzbaren Kosten (Art. 8 Abs. 3 KAG), also insbesondere kalkulatorische Kosten, Personalkosten, Sachkosten, Kosten für die Verwaltung und für den Unterhalt der Einrichtungen. Diese Kosten sind im Sinne einer Vorkalkulation zu prognostizieren, dabei sollten z.B. zu erwartende Betriebsoder Personalkostensteigerungen berücksichtigt werden.

Um die Unterschiede in den Grabnutzungsgebühren für Sarggräber und Urnengräber angemessen zu berücksichtigen, wurde das Kölner Modell als Berechnungsgrundlage herangezogen. Dieses Modell basiert auf der Idee, dass ein bestimmter Anteil der Gesamtkosten eines Friedhofs über die Gesamtanzahl der Gräber (unabhängig der Grabart und Grabfläche oder des Volumens) verteilt wird.

Die Kalkulation nach dem Kölner Modell sorgt in erster Linie dafür, dass sich die Gebühren zwischen Urne und Sarg wieder annähern. Zum anderen wird berücksichtigt, dass nicht alle Kosten auf dem Friedhof abhängig von der Grabgröße sind. Auf einem Friedhof werden neben den Grabflächen auch Flächen für die Benutzer des Friedhofs bereitgestellt. Dazu zählen z. B. Parkplätze, Wege, Toilettenräume etc. Diese Flächen sind abhängig von der Anzahl der Besucher auf dem Friedhof und damit von der Anzahl und nicht von der Größe der Grabstellen.

Die Stadtverwaltung hat mit Unterstützung der Firma „Kommunal- und Unternehmensberatung Robert Roller“ diese Kalkulation durchgeführt. Gemäß Rücksprache mit der o.g. Firma sind die Gebühren bei der Stadt Töging im Moment deutlich zu niedrig angesetzt.

Nutzungsrecht je Stelle und Jahr

Die Berechnung mit einem Deckungsgrad von 100 % zeigt die folgenden Zahlen.

Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr	Akt. Geb.	Diff.	in %	Vorschlag
Einzelgrab	45	92,14	205%	137,00
Familiengrab	55	140,17	255%	195,00
Grüfte (Anzahl Säрге abhängig von Größe)	170	225,13	132%	395,00
Urnenwand	50	59,57	119%	109,00
Urnengrabfeld (4 Urnen)	65	68,32	105%	133,00
Urnenerdgrab	45	88,32	196%	133,00
Urnenstele 2 er	55	157,43	286%	212,00
Urnenstele 4 er	70	202,35	289%	272,00
anonyme Urnenbestattung	25	80,99	324%	105,00
Baumgrab	35	85,11	243%	120,00

Summe Erlöse	122.358
Summe Kosten	129.193
Diff.	- 6.835

Nachrichtlich Prüfbericht BKPV vom 26.09.2023

Die Stadt führte eine Neuberechnung der Grab- und Bestattungsgebühren nicht durch. Der Kostendeckungsgrad der Bestattungseinrichtung lag in den Berichtsjahren 2018-2021 insgesamt bei (nur) 46 %. Die Stadt sollte zeitnah kostendeckende Gebühren ermitteln (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG) und einen angemessenen Kostendeckungsgrad anstreben.

Hinweis:

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können die Gebühren dabei für einen **Zeitraum zwischen einem und vier Jahren im Voraus** ermittelt werden, wobei der Einrichtungsträger grundsätzlich an den von ihm gewählten **Kalkulationszeitraum gebunden** ist. Das bedeutet, dass eine **Gebührenanpassung innerhalb des gewählten Kalkulationszeitraums grundsätzlich nicht zulässig ist**. Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Daher ist eine sog. Nachkalkulation im Zusammenhang mit einer neuen Gebührenkalkulation notwendig.

Gebühr für die Leichenhalle

Trauerhallengebühr	Akt. Geb.	Diff.	in %	Vorschlag
Leichenhalle	75	110,70	148%	185,00

Summe Erlöse	21.460
Summe Kosten	21.542
Diff.	- 82

Nachrichtlich Prüfbericht BKPV vom 20.01.2020

Gemäß § 5 Nrn. 11 und 12 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt wurden die Gebühren für die Leichenhausbenutzung je Erdbestattung bzw. je vorübergehender Aufbahrung mit 75 € und die Gebühren für die Leichenhausbenutzung je Urnenbestattung mit 30 € festgesetzt. Eine Kalkulation konnte uns nicht vorgelegt werden.

Wir empfehlen, die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses im Rahmen der anstehenden Neukalkulation nach dem Ausmaß der Benutzung (vgl. Art. 8 Abs. 4 KAG), z.B. tageweise, zu ermitteln und in der Gebührensatzung festzulegen.

Vergleich Friedhofsgebühren					
	Töging alt	Töging neu mit 100 % Kostendeckung	Burgkirchen	Eggenfelden	Mühldorf
Einzelgrab	45,00 €	137,00 €	99,00 €	54,00 €	98,40 €
Familiengrab	60,00 €	195,00 €	148,00 €	122,00 €	196,80 €
Gruft	170,00 €	395,00 €		253,00 €	
Urnenwand (2 Urnen)	50,00 €	109,00 €	116,00 €	135,00 €	
Urnengrabfeld	65,00 €	133,00 €			
Urnengrab	45,00 €	133,00 €	120,00 €		46,40 €
Urnenstelen (2 Urnen)	55,00 €	212,00 €		66,00 €	
Urnenstelen (4 Urnen)	70,00 €	272,00 €	116,00 €		
anonyme Urnenbestattung	25,00 €	105,00 €		17,00 €	20,00 €
Baumbestattung	35,00 €	120,00 €	120,00 €		
letzte Änderung	2019	2024	2021	2019	2022

Gebühr für den Leichenwärter

Aufgrund gestiegener Personalkosten sind die unter § 5 Benutzungsgebühren Nr. 10 Dienste des Leichenwärters je Beerdigung von derzeit 25,00 € auf 35,00 € anzupassen.

Der Hauptausschuss hat eine Erhöhung des Deckungsgrades in zwei Stufen vorgeschlagen. Daraus ergeben sich folgende Grabgebühren/Trauerhallengebühr:

	Akt. Geb.	Deckungsgrad 45 %			Deckungsgrad 55 %		
		ab 01.04.24	Diff.	in %	ab 01.04.26	Diff.	in %
Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr							
Einzelgrab	45 €	61 €	16 €	36%	75 €	14 €	23%
Familiengrab	60 €	87 €	27 €	45%	107 €	20 €	23%
Grüfte (Anzahl Säрге abhängig von Größe)	170 €	177 €	7 €	4%	217 €	40 €	23%
Urnenwand	50 €	50 €	0 €	0%	60 €	10 €	20%
Urnengrabfeld (4 Urnen)	65 €	65 €	0 €	0%	73 €	8 €	12%
Urnenerdgrab	45 €	59 €	14 €	31%	73 €	14 €	24%
Urnenstele 2 er	55 €	95 €	40 €	73%	116 €	21 €	22%
Urnenstele 4 er	70 €	122 €	52 €	74%	149 €	27 €	22%
anonyme Urnenbestattung	25 €	47 €	22 €	88%	58 €	11 €	23%
Baumgrab	35 €	54 €	19 €	54%	66 €	12 €	22%

	Akt. Geb.	Deckungsgrad 45 %			Deckungsgrad 55 %		
		ab 01.04.24	Diff.	in %	ab 01.04.26	Diff.	in %
Trauerhallengebühr							
Leichenhalle	75 €	83 €	8 €	11%	102 €	19 €	23%

Die Mitglieder des Stadtrats teilen die Auffassung des Hauptausschusses, dass eine Erhöhung der Grabgebühren unumgänglich ist. Eine zweistufige Erhöhung mit einem Deckungsgrad von

45 % ab dem 1. April 2024 und einem weiteren Anstieg auf 55 % ab dem 1. April 2026 erhielt ebenfalls eine Mehrheit.

Stadträtin Noske ist der Ansicht, dass die finanzielle Belastung für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Töging a. Inn durch diese Erhöhung zu hoch ist. Sie befürwortet daher einen niedrigeren Deckungsgrad oder zumindest eine Verschiebung.

Der Stadtrat beschließt mit 17 : 1 Stimmen, die geänderte Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Töging a. Inn zu erlassen.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.03.2024

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 18 Nein 0 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 18

Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 22.02., des Bauausschusses vom 06.03. sowie des Hauptausschusses vom 07.03.2024

Den Mitgliedern des Stadtrates wurden die Niederschriften zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten der vorgenannten Sitzung bereits übermittelt.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 22.02., des Bauausschusses vom 06.03. sowie des Hauptausschusses vom 07.03.2024.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.03.2024

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 18

Nachträge (entfällt)

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.03.2024

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 18

Bürgerfragestunde (entfällt)

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.03.2024

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 18

Berichte aus den Referaten

StRin Hummelsberger teilt mit, dass die Umverteilung der Vereine während der Sanierung der Mehrzweckhalle problemlos vonstattengegangen ist und bedankt sich bei den Vereinen für die gute Zusammenarbeit.

StRin B. Noske berichtet ganz aktuell über den Futureday an der Comeniuschule, der erneut sehr gut angekommen ist.

StR Wimmer macht auf den Garagenflohmarkt, der am 09.06.2024 stattfindet soll, aufmerksam. Es wurde ganz bewusst der Tag der Europawahl ausgesucht, weil die Bürgerinnen und Bürger bereits auf dem Weg zum Wahllokal sind.

In diesem Zusammenhang regt StR Wimmer an, Stellenwände mit Informationen zur Europawahl aufzustellen, wie er es in Siegsdorf gesehen hat.

Die Informationen dienen den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.03.2024

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.03.2024

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 18

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Aufstellung von Geschwindigkeitsanzeigen

StR Franzl bittet darum, die Geschwindigkeitsanzeige wieder aktiver zu benutzen. Ein Bürger bat ihn darum, diese in der Erhartinger Straße zu installieren.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.03.2024

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 18

**Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Förderung von Nachwuchssportlern über Spenden an die Stadt Töging**

StR Franzl weist auf die teilweise schwierige finanzielle Situation von erfolgreichen Nachwuchssportlern hin, wenn diese auf überregionale Wettkämpfe mit Übernachtungskosten etc. fahren wollen. Hier muss ein erheblicher finanzieller Beitrag von den Teilnehmern bzw. deren Eltern geleistet werden, was teilweise massive finanzielle Belastungen nach sich zieht bzw. teilweise von den Eltern auch gar nicht leistbar ist.

Er schlägt vor, dass Bürgerinnen und Bürger, die Nachwuchssportler durch Spenden fördern wollen, dies zentral über die Stadt Töging machen können und dann auch eine entsprechende Spendenquittung von der Stadt bekommen.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst mahnt eine möglichst unbürokratische Vorgehensweise an und verweist auf das Gremium, das es bereits im Zusammenhang mit der Sportler- und Vereinsehrung gibt. Falls überhaupt, dann sollte die Verteilung der Spendengelder auf dieses Gremium übertragen werden und kein neues Gremium geschaffen werden. Außerdem weist er darauf hin, dass bereits jetzt eine Förderung von Nachwuchssportlern direkt über die Vereine (die ebenfalls Spendenquittungen ausstellen können) möglich ist. Ob es hier wirklich eines Umwegs über die Stadt bedarf und ob wirklich mehr Spendengelder akquiriert werden können als im Moment schon, müsse überlegt werden.

Aus den Reihen des Stadtrats wird begrüßt, wenn mehr Spendengelder eingesammelt werden können. Eher problematisch wird die gerechte Verteilung der so generierten Spendengelder gesehen.

StR Franzl wird gebeten, zusammen mit der Sportreferentin StRin Hummelsberger für die städtischen Gremien einen Vorschlag zur möglichen Vorgehensweise zu erarbeiten.

Die Informationen dienen den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 21.03.2024

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 18

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Hohe Kosten für Prüfung des Wassers im Wasserschutzgebiet

StRin Kreitmeier gibt an, dass sie von mehreren Bürgern der Dornbergstraße auf die hohen Kosten für die Prüfung des Wassers im Wasserschutzgebiet angesprochen wurde. Es kam vermehrt die Frage auf, ab wann die Grundstücke nicht mehr im Wasserschutzgebiet liegen.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst gibt an, dass hierüber keiner genauer Zeitpunkt genannt werden kann. So lange die Grundstücke noch im Wasserschutzgebiet liegen, sind die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Töging a. Inn, 07.05.24

Vorsitzender:

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Schriftführer

Florian Friedlmeier Gerda Löffelmann
Mona Wechselgartner